

## Dottori commercialisti e Revisori Contabili Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Bozen, 29 Oktober 2015

Dott. **Alessandro Steiner**      Dott. **Ivo Senoner**  
Dott. **Fabrizio Rossi**        Dott. **Roberto Pedrotti**  
Dott.ssa **Barbara Giordano**

**Consulenti del Lavoro – Arbeitsrechtsberater**  
Dott. **Loris De Bernardo**      Dott. **Thomas Weissensteiner**

**Collaboratori – Mitarbeiter**  
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili – Wirtschaftsprüfer und Steuerberater:  
Dott.ssa **Valeria D'Allura**      Dott.ssa **Gianna Sblandano**  
Dott. **Markus Siller**

Consulenti del Lavoro – Arbeitsrechtsberater:  
Rag. **Daniele Colaone**      **Manuel Colaone**

Dott. **Werner Gschließer**      Dott. **Daniel Menestrina**  
Dott. **Andrea Venturini**      Dott.ssa **Verena Rensi**

An alle Kunden

Ihre Anschriften

Am 15.10.2015 hat der Ministerrat den Gesetzesentwurf für das Stabilitätsgesetz 2016 genehmigt. Nachstehend fassen wir kurz die wichtigsten Inhalte zusammen. Wir weisen aber darauf hin, dass im Zuge der Verabschiedung des Gesetzes noch Änderungen an den einzelnen Punkten angebracht werden können:

Einführung der sogenannten „Super-Abschreibung“: für die im Zeitraum 15.10.2015 bis 31.12.2016 getätigten Investitionen in neue Anlagegüter wird eine um 40 % höhere, steuerliche Abschreibung zuerkannt (IRES/IRPEF), sodass sich der insgesamt abschreibbare Wert auf 140 % des Anschaffungswertes erhöht.

Erhöhung der Höchstgrenze für Bargeldzahlungen: diese wird von Euro 999,99 auf Euro 2.999,99 erhöht.

Verlängerung der Steuerförderungen im Bereich Energieeinsparung und Wiedergewinnung (65 % und 50 %) auf das ganze Jahr 2016:

- Die Steuerabzugsbeträge IRPEF/IRES von 65 % für Energieeinsparungsmaßnahmen an Gebäuden (Gesetz Nr. 296/2006, Absatz 344-347);
- Die Steuerabzugsbeträge IRPEF/IRES von 50 % bei Wiedergewinnungsarbeiten an Gebäuden (Art. 16-bis, TUIR);
- Die Steuerabzugsbeträge IRPEF/IHRES von 50 % für den Ankauf von Haushaltsgeräten und Möbeln im Zusammenhang mit Wiedergewinnungsarbeiten an Gebäuden (Art. 16, Absatz 2, GD 63/2013)

Abschaffung der Gemeindeimmobiliensteuer (IMU) und der „Gemeindesteuer für die unteilbaren Dienste“ (TASI) für alle Hauptwohnungen, unabhängig von deren katastermäßigen Einstufung. Von der TASI werden auch Mieter befreit, die die Wohnung als Hauptwohnung nutzen.

Weiter ist die Befreiung von der Gemeindeimmobiliensteuer für alle landwirtschaftlichen Gründe vorgesehen, welche von landwirtschaftlichen Unternehmen oder Direktbauern (coltivatori diretti) bewirtschaftet werden.

## Weitere Neuigkeiten:

- Abschaffung der sogenannten „Schutzklauseln“, die in vorhergehenden Gesetzesbestimmungen enthalten waren, d. h. es sollte im Jahr 2016 keine Erhöhung der Mehrwertsteuer, noch der Akzisen geben;
- Reduktion des IRAP-Satzes auf Null für die Bereiche „Landwirtschaft“ und „Fischerei“;
- Reduktion der Einkommenssteuer der Kapitalgesellschaften/juristischen Personen (IRES) auf 24 % mit Beginn ab 2017;
- Reduktion des Fernsehbeitrages RAI von Euro 113,00 auf Euro 100,00; Zahlung des Fernsehbeitrages über die Stromrechnung;
- Steuerliche oder beitragsmäßige Entlastungen für Arbeitgeber, die Neueinstellungen vornehmen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen.

Studio

Steiner-Senoner & Partners